



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Münchener Förderformel

- Zuschussrichtlinie - Neufassung vom 29.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Die Münchner Förderformel stellt sich mathematisch wie folgt dar:.....	4
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
1. Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger.....	5
2. Art und Umfang der Förderung.....	5
3. Die Förderfaktoren.....	5
3.1 Faktor eallg: Grundförderung.....	5
3.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung.....	5
3.3 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“.....	5
3.4 Faktor eöff : Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	5
3.5 Faktor kfU3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	6
3.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze.....	6
3.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	6
3.8 Faktor i : innovative Besonderheiten.....	6
II. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	7
Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien.....	7
3.9 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung.....	8
3.10 Elternentgelte.....	9
3.11 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	9
3.12 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze.....	9
III. Besondere Fördervoraussetzungen.....	10
Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren.....	10
3.13 Faktor eallg: Grundförderung.....	10
3.14 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung.....	10
3.15 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“.....	10
3.16 Faktor eöff : Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	11
3.17 Faktor kfU3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	12
3.18 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze.....	12
3.19 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	13
3.20 Faktor i : innovative Besonderheiten.....	13
IV. Bewilligungsverfahren.....	13
Antragsverfahren.....	13
3.21 Antragsunterlagen.....	14
3.22 Antragsfristen.....	14
3.22.1 Erstanträge.....	14
3.22.2 Folgeanträge.....	14
3.23 Informationspflicht.....	14
3.24 Erforderliche Unterlagen.....	14
3.25 Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.....	15
3.26 Auszahlung.....	15
3.27 Abschlagszahlung.....	15
3.28 Endabrechnung.....	15
3.29 Rückzahlung der Zuwendung.....	16
V. Härtefallregelungen.....	16
3.30 Förderkürzung BayKiBiG.....	16
3.31 Differenzförderung, Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Drittkinderermäßigung.....	17
VI. Antidiskriminierungsklausel.....	17
VII Inkrafttreten.....	17

Präambel

Der Münchner Stadtrat hat mit der „Leitlinie Bildung“ das Ziel vorgegeben, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten. Aufbauend hierauf wurde die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen entwickelt. Sie steht für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Unter Anwendung der Münchner Förderformel gewährt die Landeshauptstadt München den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen die Anteile gleichgewichtig teilen, erfolgt die Förderung über die Münchner Förderformel ausschließlich durch die Landeshauptstadt München. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, der Finanzierungsgerechtigkeit und der Familienentlastung.

Mit Einführung der Münchner Förderformel besteht erstmals die Möglichkeit, alle Kinder in Münchner Kindertageseinrichtungen nach gleichen Grundsätzen, aber individuell nach den vom Stadtrat festgelegten Kriterien und Schwerpunkten zu fördern.

Ein qualitativ hochwertiger sowie familienfreundlicher Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München kann über die Förderformel und die damit verbundenen Vorgaben durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger gesichert werden.

Die Münchner Förderformel stellt ein nachhaltiges, systematisches Zuschusssystem für alle Einrichtungsarten dar.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt neben der Anwendung der Förderformel eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Familien. Diese Förderung ist Gegenstand der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München.

Die Höhe der zusätzlichen Förderung bestimmt sich nach den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel. Voraussetzung der Förderung ist die Einhaltung der vom Stadtrat festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen.

Die individuelle Trägerphilosophie kann im Einklang mit den nachfolgenden Vorgaben und den damit verbundenen konzeptionellen Schwerpunkten berücksichtigt werden. Dabei verstehen sich die Träger und die Landeshauptstadt München als Partner.

Die Münchner Förderformel stellt sich mathematisch wie folgt dar:

$$\underline{f_e = (k_{fbkb}) \cdot (e_{allg} + e_{ausfall} + e_{standort} + e_{öff}) + k_{f_{U3}} + k_{f_{kont}} + m + i}$$

- f_e : = Bezuschussung einer Kindertageseinrichtung nach der Münchner Förderformel
- (k_{fbkb}) : = kindbezogene Förderung nach BayKiBiG in Höhe des kommunalen Anteils multipliziert mit Zwei ohne Basiswert-plus, ohne Zuschuss für flexible Öffnungszeiten und weitere staatliche Zuschüsse
- e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,06 (= 6 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{öff}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung), je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage.
- $k_{f_{U3}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)
- $k_{f_{kont}}$: = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingenzplatz
- m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).
- i : = Bewilligung nach Antrag der Trägerin/des Trägers durch das Referat für Bildung und Sport für innovative Besonderheiten

Erläuterungen:

e = einrichtungsbezogener Faktor

k_f = kindbezogener Faktor

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger

Gegenstand der auf Basis dieser Richtlinie gewährten Förderung durch die Landeshauptstadt München ist die Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Ziele Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Finanzierungsgerechtigkeit und Familienentlastung beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger nach Art. 3 Abs. 2, 3 BayKiBiG.

In Bezug auf die nachfolgend im Einzelnen bestimmten Faktoren gilt, dass der/die Zuwendungsempfänger/in eine Förderung nur für Kinder erhält, für die seitens der Landeshauptstadt München der kommunale BayKiBiG-Anteil ausbezahlt wird.

2. Art und Umfang der Förderung

Mit der Förderung bezuschusst die Landeshauptstadt München Kosten, die dem Träger durch die Erbringung von Maßnahmen entstehen, die dem Förderzweck entsprechen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

3. Die Förderfaktoren

Die einzelnen Förderfaktoren sind:

3.1 Faktor e_{allg} : Grundförderung

e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,06 (= 6 % der BayKiBiG – Förderung)

3.2 Faktor e_{ausfall} : Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

e_{ausfall} : = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)

3.3 Faktor e_{standort} : Standortfaktor „Bildung“

e_{standort} : = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)

3.4 Faktor $e_{\text{öff}}$: Faktor für zusätzliche Öffnungstage

$e_{\text{öff}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung)
je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage

3.5 Faktor $k_{f_{u3}}$: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

$k_{f_{u3}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)

3.6 Faktor $k_{f_{kont}}$: Faktor für Kontingentplätze

$k_{f_{kont}}$: = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingentplatz

3.7 Faktor m : Pauschale für Mietkostenentlastung

m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).

3.8 Faktor i : innovative Besonderheiten

i : = Bewilligung nach Antrag der Trägerin/des Trägers durch das Referat für Bildung für innovative Besonderheiten

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien

Die Träger der Einrichtungen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie

- eine aktuell gültige Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII vorweisen können,
- nach Art. 18 ff. BayKiBiG förderfähig sind, die Fördervoraussetzungen insbesondere nach Art. 19 und Art. 21 BayKiBiG erfüllen und eine kindbezogene Förderung nach Art. 22 BayKiBiG erhalten,
- die zu fördernde Einrichtung im Stadtgebiet München unterhalten.

Die Einrichtungsträger müssen sich darüber hinaus verpflichten,

- am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm teilzunehmen. Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung sind bindend einzuhalten. Die Kooperationsvereinbarung ist im jeweilig gültigem Stand dem Referat für Bildung und Sport unterschrieben einzureichen,
- im Internet, die aktuelle pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung und die aktuellen Elternentgelte zu veröffentlichen,
- vor der Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung die Eltern schriftlich unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Informationsunterlagen über die Fördermöglichkeiten der Elternentgeltermäßigung zu informieren und auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. der Nachweise für die Zweitkinderermäßigung bzw. des Bescheids über die Erstattung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer 3 und der weiteren Kinder ab Ordnungsnummer 4 vom Referat für Bildung und Sport eine entsprechende Reduzierung der Elternentgelte vorzunehmen,
- die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte bei Kinderkrippenplätzen, Kindergartenplätzen und Plätzen für Schulkinder nach Maßgabe der Stadt für Münchner Kinder anzuwenden,
- dem Referat für Bildung und Sport, dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung zu gewähren. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind,
- eine Scientology-Schutzerklärung abzugeben,
- die überwiegende Zahl der Betreuungsplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wobei maximal 50 % der Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis als Belegplätze z.B. im Rahmen von Kooperationen mit Firmen u.ä. reserviert sein dürfen,

- im Förderzeitraum im jährlichen Durchschnitt einen Anstellungsschlüssel in der Einrichtung vorzuweisen, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG, wobei Ferien- und Kurzarbeitbuchungen zu berücksichtigen sind und insbesondere die Fachkraftquote eingehalten sein muss.

Eine Förderung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ vom 18.02.1998, in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen „Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale in Eltern-Kind-Initiativen“ schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

3.9 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung

Der Einrichtungsträger muss seine fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen vergüten. Als angemessen gilt eine Vergütung nach TVöD, AVR eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnte Vergütung.

Die vorgenommenen Eingruppierungen müssen dem Grund nach vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München (insbesondere TVöD und TVÜ-VKA). Die Vergütung nach AVR oder einem vergleichbaren Vergütungssystem kann in Einzelpositionen nach oben oder nach unten gegenüber der Vergütung nach TVöD bzw. TVÜ-VKA abweichen. In diesem Fall gilt eine allgemeine Besserstellung der Beschäftigten des Antragstellers insgesamt nicht als gegeben, soweit die AVR oder ein vergleichbares Vergütungssystem von ihrer systematischen Grundlage her generell mit den für die Beschäftigten der Landeshauptstadt München geltenden Tarifwerken vergleichbar ist.

3.10 Elternentgelte

Einrichtungsträger werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn die von ihnen erhobenen Elternentgelte sozial angemessen sind. Dies ist der Fall, wenn die nachfolgend genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Als Elternentgelte gelten alle Zahlungen, die direkt für die Inanspruchnahme der Einrichtung aufgewendet werden und nicht zurückerstattet werden. Die Elternentgelte sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Spiel-, Materialgeld und Essensbeiträge sind nicht Teil der Elternentgelte. Ungeachtet der wirtschaftlichen Ausgestaltung sind erhobene Verwaltungsentgelte im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu verrechnen.

Für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder einerseits und Kinderkrippenplätze andererseits gelten folgende Einzelbestimmungen, wobei die Elternentgelte in vollen Euro-Beträgen anzugeben sind. Hierbei sind die Stundenstaffelungen der nachfolgend bezeichneten Höchstentgelte zu verwenden.

3.11 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder beträgt unabhängig vom Alter des Kindes derzeit:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			1.095,00€	1.397,00€	1.700,00€	2.002,00€	2.304,00€	2.607,00€	2.909,00€
Schulkinder	1.440,00€	1.632,00€	1.824,00€	2.016,00€	2.208,00€	2.400,00€			

Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger für Kindergartenplätze die Elternentgelte für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten und die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG vorgeschriebene Staffelung der Elternentgelte eingehalten wird. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind nur die tatsächlich angebotenen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen.

Für Plätze von Schulkindern ist für die Betreuung in den Ferienzeiten (Ferienbuchung), bei tatsächlich höherer Anwesenheitszeit der Kinder in den Ferienzeiten ein höheres Elternentgelt als in der Schulzeit zulässig.

Die Regelungen zur Ferienbuchungszeit gemäß der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte sind einzuhalten.

3.12 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kinderkrippenplätze beträgt derzeit:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	1.400,00€	2.100,00€	2.700,00€	3.372,00€	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00€	5.724,00€	6.072,00€

III. Besondere Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren

Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt, dass Personalkosten für zusätzliche Personalkapazitäten jeweils nur unter einem Förderfaktor gefördert werden können. Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt mit Ausnahme der Faktoren e_{allg}, Miete und Innovationen weiterhin, dass die Mittel je Faktor für eine gegenüber den allgemeinen Fördervoraussetzungen verbesserte Personalausstattung in der Einrichtung eingesetzt werden. Diese Personalressourcen sind über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel und über die nach dieser Zuschussrichtlinie geltenden allgemeinen Fördervoraussetzungen für die staatliche Förderung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG hinaus gemäß den Vorgaben der einzelnen Förderfaktoren einzusetzen.

3.13 Faktor e_{allg}: Grundförderung

Die Förderung nach dem Faktor e_{allg} setzt neben der Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen die vollständige Teilnahme an der von der Landeshauptstadt München bereit gestellten KITA-Online-Erhebung zur Ermittlung der belegbaren Plätze 2x jährlich, voraus. Der Träger hat hierbei Auskünfte vollumfänglich zu erteilen.

Bei Nichtteilnahme an der KITA-Online-Erhebung wird der Faktor e_{allg} im Rahmen der Endabrechnung gestrichen und nicht ausbezahlt.

Darüber hinaus erklärt sich der Träger grundsätzlich bereit, bei Bedarf gemäß Rechtsanspruchserfüllung - insbesondere in Stadtteilen mit hohem Bedarf nach Abschluss der Erstvergabephase, Kinder die durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport vermittelt werden, aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern über die eigene Warteliste bleibt davon unberührt.

Im Einvernehmen mit der Elternberatungsstelle erfolgt grundsätzlich eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 1 : 10,5 im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze laut Betriebserlaubnis- Stand September - des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Die anerkannt belegbaren Plätze ergeben sich über die Auswertung der Online-Erhebung.

3.14 Faktor e_{ausfall}: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung des unter Punkt II dieser Richtlinie als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssels kann mit diesem Faktor zusätzliches eigenes oder-externes Personal finanziert werden.

Darüber hinaus kann über den Faktor e_{ausfall} auch eigenes oder externes Personal gefördert werden, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht und somit auch nicht in den Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel eingerechnet werden kann, sofern es für die Umsetzung der Konzeption der Kindertageseinrichtung und zur Unterstützung der Pädagogischen Fachkräfte geeignet ist.

Die Beteiligung an einem Personal-/Springerpool ist ebenfalls möglich.

3.15 Faktor e_{standort} : Standortfaktor „Bildung“

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit der Einrichtung des Antragstellers/der Antragsstellerin zu den nach dem maßgeblichen Münchner Sozialindex durch die Landeshauptstadt München ermittelten förderfähigen Einrichtungen (= Standorteinrichtungen) in belasteten Stadtbezirksvierteln.

Durch formlosen Antrag des Trägers an das Referat für Bildung und Sport kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Einrichtung in die Liste aufgenommen werden. Seiten des Referates ist bei wichtigem Grund die Streichung von der Liste möglich.

Der Status als Standorteinrichtung wird von der Landeshauptstadt München von Amts wegen oder auf Antrag jeweils grundsätzlich für drei Jahre (Laufzeit) vergeben. Für die Vergabe ist ausschlaggebend, dass bei Beantragung im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 50 Prozent der Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel, oder in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. anderen Einrichtungen einer betreuten Wohnform nach den Sozialgesetzbüchern leben. Sollte der Status über das dritte Jahr hinaus nicht verlängert werden, können auf Antrag Mittel gemäß Faktor *estandort* einmalig für ein weiteres Jahr gewährt werden.

Der Antragsteller, die Antragstellerin ist verpflichtet

- in seiner nach Maßgabe des Hinweisblatt A zur Münchner Förderformel zu erstellenden pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung das Thema „Förderung benachteiligter Kinder“ einschließlich geplanter Maßnahmen als eigenständiges Kapitel zu beschreiben und die von ihm geplanten Maßnahmen umzusetzen.
- mindestens 85 Prozent des Geldwertes dieses Faktors für zusätzliches eigenes oder externes Personal einzusetzen. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung, sowie der erforderlichen Fördermaßnahmen geeignet sein.
- aktiv an der von der Landeshauptstadt München eingerichteten Begleitung und Wirksamkeitsanalyse in der von der Landeshauptstadt München geforderten Weise teilzunehmen.
- innerhalb der Laufzeit jährlich mit Einreichung der Endabrechnung nachrichtlich die prozentuale Belegung der Kinder nachzuweisen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen.

Maximal 15 Prozent der im vorgenannten Sinn eingesetzten Fördermittel können für Sach- und Fortbildungskosten verwendet werden, soweit diese durch die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und der geplanten Maßnahmen veranlasst sind.

In der Einrichtung sind im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 50% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um max. 20% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

In der Einrichtung sind im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 70% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um max. 30% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

3.16 Faktor *e_{öff}* : Faktor für zusätzliche Öffnungstage

Fördervoraussetzung ist, dass die Einrichtung unter Einhaltung der Vorgaben des BayKiBiG an weniger als 30 Werktagen (Montag bis Freitag) im Kalenderjahr geschlossen wird.

Bei einem einrichtungs- oder trägerübergreifenden Angebot zählt der Öffnungstag für die Einrichtung, welche von den Beteiligten einheitlich zu benennen ist. Als Nachweis ist eine Bestätigung des Elternbeirats der Einrichtung und des Antragstellers bzw. der Antragstellerin

über die Öffnungs- bzw. Schließzeit und das Betreuungsangebot für das jeweilige Kalenderjahr mit der Endabrechnung vorzulegen.

3.17 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

Fördervoraussetzung ist, dass die Plätze für unter 3-jährige Kinder in den Förderanträgen beantragt und bezeichnet werden (ID der Kinder bezügl. der Buchungszeiten). Die Förderanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Referat für Bildung und Sport einzureichen. Grundlage für die Förderung ist die staatliche Richtlinie des Landes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“. Diese ist bis zum 31.12.2018 befristet. Der Anspruch der Landeshauptstadt München auf die Bundesmittel ist Voraussetzung für die Gewährung des Faktors kfu3 im Rahmen der Münchner Förderformel. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet:

- die für die Beantragung der Förderung erforderlichen Unterlagen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen,
- die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung ausführlich darzustellen und
- zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG in Höhe des Geldwertes dieses Faktors einzusetzen.

Als Kinder unter 3 Jahren zählen alle Kinder, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 und für unter dreijährige Kinder mit Gewichtungsfaktor 4,5 vom Freistaat Bayern gewährt wird und für die die Vorgaben der Stadt München gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschusses des Stadtrats vom 27.05.2009 „Personelle Ressourcen für die Kindertageseinrichtungen“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 02017) vorliegen.

3.18 Faktor k_{kont}: Faktor für Kontingentsplätze

Fördervoraussetzung ist die Belegung von Betreuungsplätzen (Kont-Plätzen) mit Kindern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats..

Die Bedarfsfeststellung erfolgt im zuständigen Sozialbürgerhaus.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines vom Sozialreferat vorgeschlagenem Kind liegt bei der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Die Belegung eines Platzes mit einem Kind, das in einer Gemeinschaftsunterkunft nach §53 Asylgesetz bzw. anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe lebt, wird analog für die Gewährung des Faktors k_{kont} anerkannt.

Der Faktor für einen Kontingentsplatz kann je einmal für maximal 25 betreute Kindergarten-/Schulkinder und je einmal für maximal 12 Krippenkinder der gleichen Kategorie gewährt werden. Für Kindertageseinrichtungen mit in der Betriebserlaubnis festgelegten reduzierten Gruppengrößen unter 25 bzw. 12 Kindern pro Gruppe wird analog ein Kontingentsplatz pro Gruppe gefördert.

Der Träger kann zur Erfüllung der Aufgabe Personal einsetzen, das nicht den Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG entspricht, jedoch zur Erfüllung der Aufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf geeignet ist.

3.19 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung

Förderfähig sind nur tatsächlich entrichtete Kaltmieten, maximal jedoch marktübliche Mieten, welche auf Grund eines Mietvertrages mit den jeweiligen Eigentümer vereinbart worden sind. Der Träger versichert, dass er für seine Einrichtung keine überhöhte Miete vereinbart hat. Der Träger versichert die tatsächlichen Mietkosten für die Kaltmiete entrichtet zu haben. Erbpacht ist ebenfalls mit diesem Faktor anrechenbar.

Bei einer Untervermietung von Räumen durch Empfänger des Faktors Miete ist die Kaltmiete um die Einnahmen der Untervermietung zu reduzieren.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschalen ist die in der Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung genehmigte Anzahl der Betreuungsplätze.

Der Faktor Miete wird nicht gewährt, wenn ein Mietverhältnis nur deswegen eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen. Zum Ausschluss von Umgehungen darf der Vermieter der Immobilie insbesondere mit dem Mieter nicht identisch sein oder durch ein Angehörigenverhältnis im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein. Ferner werden Mietverträge von verbundenen Unternehmen (§ 15 des AktG), die in einem Konzern zusammengeschlossen sind, nicht anerkannt.

Nicht anerkennungsfähig sind Mietverhältnisse, bei denen eine zu mehr als 50%ige Beteiligung des Mieters und dessen Angehörigen am Eigentum vorliegt.

Mit Erstantragstellung sind der Mietvertrag und ein Katasterauszug für das Mietobjekt oder ein beglaubigter Grundbuchauszug sowie ein Handelsregistrauszug im Falle einer Beteiligung einer Handelsgesellschaft an der Personen des Mieters oder Vermieters beteiligt sind bzw. im Falle einer unmittelbaren Beteiligung einer Handelsgesellschaft an dem Mietvertrag vorzulegen. Antragsteller mit bestehenden Mietverhältnissen haben bei Erstantrag einen Nachweis über gezahlte Mietkosten für das Jahr der Antragstellung vorausgehende Jahr zu erbringen. Darauf folgend sind nur bei Änderungen im Mietverhältnis die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

3.20 Faktor i : innovative Besonderheiten

Für die Vergabe des Faktors für innovative Besonderheiten gelten formale und inhaltliche Kriterien, die durch das Referat für Bildung und Sport gerade überarbeitet werden. Diese Kriterien werden nach Abstimmung mit der Begleitkommission in einem gesonderten Stadtratsbeschluss festgelegt.

IV. Bewilligungsverfahren

Antragsverfahren

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des BayVwVfG.

3.21 Antragsunterlagen

Für die Förderanträge und den Mittelverwendungsnachweis sind die von der Landeshauptstadt München vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.

Das Referat für Bildung und Sport bietet hierzu Informationen und Beratung an.

3.22 Antragsfristen

3.22.1 Erstanträge

Der Erstantrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01 – 31.12) muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

Nach Abstimmung und Genehmigung durch das Referat für Bildung und Sport kann in Ausnahmefällen bei bestehenden Einrichtungen eine Abweichung vom regulären Bewilligungszeitraum zugelassen werden.

3.22.2 Folgeanträge

Der Folgeantrag ist bis zum 31. Januar des beantragten Bewilligungszeitraums zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Referat für Bildung und Sport auf dem Verwaltungsweg eine Fristverlängerung festlegen.

3.23 Informationspflicht

Der Träger / die Trägerin ist verpflichtet, das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Sachgebiet Zuschuss über Änderungen förderrelevanter Umstände oder für die Förderung relevanter Grundlagen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

3.24 Erforderliche Unterlagen

Der Antragssteller/die Antragstellerin weist nach, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Folgende Unterlagen sind zwingend dem Erstantrag bzw. bei Veränderungen dem Folgeantrag beizufügen:

- Nachweis über die Höhe der Elternentgelte
- Übersicht der Personalausstattung des Antragsstellers für die zu fördernde Einrichtung
- Bestätigung, dass die gewährten Fördermittel für den Betrieb der Einrichtung verwendet werden
- Bestätigung, dass die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden
- Die Einverständniserklärungen (gemäß dem Antragsformular) bzgl. der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts des Referats für Bildung und Sport, des städtischen

Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung

- Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung zur Antragstellung zu Leistungen der Münchner Förderformel
- Detaillierte Beschreibung des zur Beantragung eines Faktors erforderlichen Konzepts bzw. Anpassung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung an die beantragten Förderfaktoren und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen

Nachweise über die für die jeweiligen Förderfaktoren erforderlichen Voraussetzungen

Übersicht über die beabsichtigte Verwendung der Mittel nach der Münchner Förderformel

Der Stadt bleibt vorbehalten, die Vorlage weiterer Unterlagen und Erklärungen zu verlangen.

3.25 Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

3.26 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person bzw. von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

3.27 Abschlagszahlung

Die Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerinnen erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich im März, Mai, August und November des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ausbezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90% der nach der Förderformel zu erwartenden Zuwendungen.

3.28 Endabrechnung

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis jeweils in Bezug auf die gewährten Förderfaktoren und – soweit zutreffend - einem Kurzbericht für den Faktor estandort besteht. Im Kurzbericht zum Faktor estandort ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu bestätigen und die durchgeführten Aktivitäten und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Mit der Endabrechnung sind ferner vorzulegen:

- eine Aufstellung des Personals der Einrichtung und der angefallenen Gesamtpersonalkosten,
- eine Honoraraufschlüsselung,

- für den Faktor *estandort* eine Übersicht zu den Fortbildungs- und Sachmittelausgaben
- etwaige weitere von der Landeshauptstadt München im Zuwendungsbescheid geforderte Nachweise und Unterlagen.

Die Träger der Einrichtung räumen der Landeshauptstadt München das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten Prüfung der Einrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München, insbesondere des Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die mit der Förderformel geförderten Einrichtungen. Ergeben sich nachträglich, etwa durch eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben, die von den gemeldeten Angaben abweichen, so hat der Zuwendungsempfänger dies der Landeshauptstadt München unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht zur Prüfung einer etwaigen Rückforderung bzw. Neuberechnung der Zuwendungsmittel vor.

Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

Auf die sich nach der Münchner Förderformel ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum werden Abschlagszahlungen für diesen Bewilligungszeitraum angerechnet.

Differenzen sind auszugleichen, d.h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag der Münchner Förderformel zu hoch, hat der Zuwendungsempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten.

Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag, als die Summe der Abschlagszahlungen, wird dieser Nachzahlungsbetrag ausgezahlt.

3.29 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Rückzahlung hat nach Erlass eines Leistungsbescheids durch die Stadt München zu erfolgen und richtet sich nach Art. 49a BayVwVfG.

Ab Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids jedoch frühestens ab Auszahlung der zurück zu fordernden Leistungen, ist der Betrag grundsätzlich gemäß Art. 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG zu verzinsen.

Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann gemäß § 49 a Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsakts geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgelegten Frist leistet.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin, von der Zuwendungsempfängerin bzw. von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Aufforderung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.

V. Härtefallregelungen

3.30 Förderkürzung BayKiBiG

Bei Nichterreicherung des für die Münchner Förderformel relevanten durchschnittlichen jährlichen Anstellungsschlüssel von derzeit 1:10,5 bzw. der Fachkraftquote erfolgt eine Berechnung des Wertesatzes der Förderung analog der gesetzlichen Förderung.

Auf Antrag des der Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger wird in Härtefällen geprüft, ob trotz Verletzung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels der Münchner Förderformel eine Förderung erfolgen kann.

3.31 Differenzförderung, Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Drittkinderermäßigung

Sofern nach der Antragstellung im Laufe eines Bewilligungszeitraumes allgemeine Fördervoraussetzungen nicht oder nicht durchgängig im jeweiligen Bewilligungszeitraum eingehalten werden können, und das zu einem Ausschluss der gesamten Förderung führt, bleibt hiervon die Differenzförderung, die Zweitkinderermäßigung und die Förderung kinderreicher Familien für bereits aufgenommene Kinder unberührt. Die Förderung an die Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger der Leistungen für Differenzförderungen, Zweitkinderermäßigungen und Förderung kinderreicher Familien können auf Antragstellung bis 31. August des auf den betreffenden Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch die Landeshauptstadt München übernommen werden, insoweit die bisher geltende einkommensabhängige Elternentgeltstaffelung der Kindertageseinrichtung weiterhin angewendet wird.

VI. Antidiskriminierungsklausel

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche Fördermittel über die Münchner Förderformel erhalten, verpflichten sich, die ethnische, kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Identität sowie die eingetragene Lebenspartnerschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten.

VII Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die aktuelle Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München. Sie gilt bis zum 31.12.2018. Die Regelung zur Ferienbuchungszeit in Ziffer 3.11 tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Stadtrat der Landeshauptstadt München eine anderweitige Geltungsdauer oder das Außerkrafttreten der Richtlinie beschließt.